

bringt das Material der Jahre 1376—1464. Die werthvollen, bisher ungedruckten Stücke sind fast ausschliesslich italienischen Archiven entnommen. H. H.

300. Die Wichtigkeit der Kenntnis von Personaldaten steht für jede Arbeit auf dem Gebiete der päpstlichen Verwaltung oder Kanzlei ausser Frage; nur müssen die Einzelbelege mühsam aus den gerade auch nach dieser Richtung sehr ergiebigen Kammerbüchern, aus Registern, Kanzleiordnungen, Originalbullen u. dgl. zusammengetragen werden, wenn man nicht, wie für die Zeit Alexanders VI., so glücklich ist, in Burchards *Diarium* eine geradezu unvergleichliche Quelle zur Verfügung zu haben. Zusammenhängende Listen bieten auch die s. g. 'Ruoli di famiglia', deren ältester für Nikolaus III., deren nächster bisher für Pius II. bekannt war, während eine reichhaltigere Reihe erst seit dem 16. Jh. einsetzt. Beeinträchtigt wird der historische Werth dieser 'Ruoli' aber dadurch, dass sie, ihrer Eigenart gemäss, wohl in ausführlicher, wenn nicht vollständiger Liste die Männer des persönlichen päpstlichen Dienstes und der inneren Hausverwaltung aufzählen, während das für uns viel wichtigere Personal der Kanzlei und Kammer dabei zu kurz kommt. Dieser Mangel haftet auch dem zweitältesten, beim Tode Eugens IV. aufgezeichneten Ruolo an, der jetzt durch G. Bourgin ('*La familia pontificia sotto Eugenio IV.*' *Archivio della società Romana di storia patria*, 1904, XXVII, 203—24) aus dem Römischen Staatsarchiv mitgetheilt wird. Auch hier sind Kanzlei und Kammer in der sonst reichhaltigen und lehrreichen Liste stiefmütterlich behandelt. S. 206 wird eine Anweisung zur Vertheilung der *Minuta servitia* mitgetheilt, die als Ergänzung zu anderen bereits bekannten von Werth ist.

M. T.

301. Zum Zwecke der Publikation von Urkunden hat die Commission royale d'histoire de l'académie royale de Belgique folgende Beschlüsse gefasst (*Bulletin de la commission royale d'histoire* LXXIII, p. XLVI): 1. Es soll ein Verzeichnis derjenigen auswärtigen Archive hergestellt werden, welche die Geschichte von Belgien berührende Urkunden besitzen. 2. Von den in diesem Verzeichnis aufgezeichneten Beständen sollen Inventare bearbeitet werden, und zwar sollen vorzüglich Archivare diese Aufgabe übernehmen. 3. Einen Beschluss, in welcher Weise